

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die

### **Aula der Anne-Frank-Schule**

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Benutzung der Anlage wird vorrangig den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dußlingen i. S. v. § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gestattet. Die Aula dient als öffentliche Einrichtung der Durchführung von schulischen Veranstaltungen der Anne-Frank-Schule. Darüber hinaus dient sie für die Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Aula aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

- (1) Die Schule hat das Vorrecht, die Aula vormittags und nachmittags zu nutzen. Abendveranstaltungen der Anne-Frank-Schule müssen frühzeitig der Gemeinde mitgeteilt werden.
- (2) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Benutzung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Hierfür sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeinde anzufordern sind. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob nur die Vorbühne oder auch der Filmraum benutzt wird.
- (3) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Geräte zum genehmigten Zweck während der festgesetzten Benutzungszeiten. Sie darf nicht auf Dritte übertragen werden. Wird der Raum nicht entsprechend der jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist die Gemeinde hiervon 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit gegebenenfalls eine anderweitige Belegung ermöglicht wird. Wird diese Frist nicht gewahrt, kann von dem Veranstalter eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr verlangt werden.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken und Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Die Erlaubnisse können ganz zurückgenommen werden, wenn die Benutzung der Aula durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse

liegen, zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für die Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines anderen Veranstaltungsraumes.

- (5) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst zu übernehmen. Vor allem ist darauf zu achten, dass der Parkettboden nicht beschädigt oder verschmutzt wird. Die Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.
- (6) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragte bedient werden.
- (7) Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Aula.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen, der Geräte und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Aula samt Nebenräumen und Zugängen zu der Anlage stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen samt Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (4) Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die zur Aula führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
- (5) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.  
Die Gemeinde kann von dem Veranstalter eine Kautions verlangen.

#### **§ 4 Entgelt**

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung der Aula folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:
- |  |         |
|--|---------|
| 1.1 Nutzungsentgelt für die Aula einschließlich Garderobenraum, Toilette und kleiner Bühne   | 51,13 € |
| 1.2 Zuschlag für den Mehrzweckraum (große Bühne)   | 25,56 € |
| 1.3 Für mehrtägige Veranstaltungen wird für jeden weiteren Veranstaltungstag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % des Ziffer 1.1 bis 1.2 maßgeblichen Entgeltes erhoben. |         |
| 1.4 Sollte eine Vermietung ausnahmsweise an auswärtige Veranstalter erfolgen, verdoppeln sich die Nutzungsentgelte der Ziffern 1.1 bis 1.3.                              |         |
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Nutzungsentgeltes zu verlangen.
- (4) Für folgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:
- 4.1 für die Überlassung der Aula an die Anne-Frank-Schule Dußlingen,
  - 4.2 für die Überlassung der Aula an die örtlichen Kindergärten sowie für Kurse der Volkshochschule. Dies gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen (Theaterabende, Musikveranstaltungen, Varieté usw.) der Volkshochschule.
  - 4.3 für den Übungsbetrieb kulturtreibender Vereine.
- (5) Bei örtlichen Vereinen, Kirchen, Parteien und Wählervereinigungen ist **eine** Veranstaltung pro Jahr entgeltfrei.

#### **§ 5 Auflagen**

- (1) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.
- (3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.

- (4) In allen Räumen besteht Rauchverbot. Dieses Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Zugang und die Nebenräume der Aula.
- (5) Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Veranstaltungsräume Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist eine übermäßige Lärmentwicklung durch laute Musik, Hin- und Herfahren von Kraftfahrzeugen, Türenschnellen und Anderes zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde hingewiesen.
- (6) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (7) In den Veranstaltungsräumen ist mit Ausnahme von Hinweisen im Zusammenhang mit der Benutzung des Raumes jede Werbung verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (8) Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind in den Veranstaltungsräumen nur im Rahmen des geltenden Rechts mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und unter Beachtung der darin getroffenen näheren Regelungen zulässig.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (10) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere für die Einhaltung und Erfüllung aller anlässlich der Benutzung maßgeblichen Vorschriften und für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Diese Vorschriften sind z. B. der GEMA-Anmeldung, Schankerlaubnis nach § 12 GastG. Insbesondere hat er auch die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
- (11) Die Höchstzahl der Besucher (150 Personen) darf nicht überschritten werden.
- (12) Der Beauftragte der Gemeinde, der Hausmeister, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren und gegebenenfalls sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (13) Fluchtwege und die vorhandenen Notausgänge sind dauernd freizuhalten.
- (14) Veränderungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde von deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (15) Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. zu erstatten und werden von diesem schriftlich festgehalten. Sofern sich der Verlierer bzw. Finder nicht innerhalb einer Woche meldet, leitet der Hausmeister die Gegenstände bzw. die Verlustanzeigen an die Gemeinde weiter.

**§ 6  
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.

**§ 7  
Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann einzelne Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zeitweilig oder für dauernd untersagt werden.
- (2) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Satzung oder Anweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, die zu einem zusätzlichen Aufwand für die Gemeinde führt, können diese Kosten dem Veranstalter bzw. Nutzer in Rechnung gestellt werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Anzeige beim LRA	Öff. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	26.07.1999		28.07.1999	29.07.1999